

BESCHLUSSVORSCHLÄGE DER VERWALTUNG ZU DEN PUNKTEN DER
TAGESORDNUNG GEM. § 108 AKTG

1. Vorlage des festgestellten Jahres- sowie Konzernabschlusses samt Lageberichten zum 31. Dezember 2011, des Vorschlags für die Gewinnverwendung, des Berichts des Aufsichtsrates und des Corporate Governance Berichts.

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter http://www.caimmo.com/investor_relations/hauptversammlung/ eingesehen werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2011 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge (10.04.2012) hat die Gesellschaft insgesamt 87.856.060 Stück Aktien ausgegeben und zwar eingeteilt in 87.856.056 Inhaberaktien und vier Namensaktien. Die Gesellschaft hält zum heutigen Tag keine eigenen Aktien. Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien beträgt zum heutigen Tag sohin 87.856.056 Stück Aktien. Die Zahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und damit die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch durch die Ausübung von Wandlungsrechten aus von der Gesellschaft ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen erhöhen. Der nachstehende Beschlussvorschlag wird in diesem Fall an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehende Anzahl an dividendenberechtigten Aktien angepasst.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Aus dem im Jahresabschluss der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft zum 31.12.2011 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von Euro 98.747.939,27 wird auf die Gesamtzahl von 87.856.056 Stück dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft (Aktienanzahl zum Stand 10.04.2012) eine Dividende von Euro 0,38 je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind somit insgesamt Euro 33.385.302,80, an die Aktionäre ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn von Euro 65.362.636,47 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Ausschüttung des Bilanzgewinns wird nach österreichischem Steuerrecht als Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 EStG (Einkommensteuergesetz) qualifiziert. Die Dividende ist am 14. Mai 2012 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag). Der Ex-Dividendtag für die Dividende ist der 10. Mai 2012.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Vorstands der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2011 die Entlastung erteilt.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2011 die Entlastung erteilt.“

5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2011 eine Vergütung in Höhe von insgesamt Euro 115.658,- gewährt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz der Barauslagen eine jährliche Fixvergütung von Euro 15 Tsd., der Vorsitzende das Zweifache und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Fixvergütung erhält. Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten je Teilnahme an Ausschusssitzungen Euro 500,00. Darüber hinaus besteht für die Organe der CA Immobilien Anlagen AG sowie sämtlicher Tochtergesellschaften auf Ebene der CA Immobilien Anlagen AG eine D&O-Manager-Vermögenshaftpflicht-Versicherung mit einem Deckungsumfang von Euro 50 Mio.. Diese Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor.“

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Die KPMG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2012 bestellt.“

Hinweis:

Die Transparenzangaben gemäß § 270 Abs 1a UGB sind auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

7. Beschlussfassung über die Wahl von einem Mitglied in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 8. Mai 2012 endet die Funktionsperiode von Mag. Reinhard Madlencnik.

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung setzt sich der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Zum Zeitpunkt der 24. ordentlichen Hauptversammlung im Mai 2011 bestand der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden.

In der kommenden Hauptversammlung ist aufgrund des auslaufenden Aufsichtsratsmandats von Mag. Reinhard Madlencnik nunmehr ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen, um die Zahl von sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern beizubehalten. Demgemäß wird Mag. Reinhard Madlencnik vom Aufsichtsrat zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Mag. Reinhard Madlencnik wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2016 beschließt, in den Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft gewählt.“

Hinweis:

Mag. Reinhard Madlencnik hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Es können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 26. April 2012 zugehen und spätestens am 30. April 2012 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Informationen über die Rechte der Aktionäre verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

Beilagen:

- Lebenslauf des Kandidaten
- Erklärung des Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 87 Abs 2 AktG.

- 8. Beschlussfassung über die Neufassung und Änderung der Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital einmalig oder mehrmals um bis zu weitere Euro 319.356.778,10 durch Bar- oder Sacheinlage gegen Ausgabe von bis zu 43.928.030 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechtes gemäß § 153 Abs 6 AktG bei Bareinlagen und unter Ausschluss des Bezugsrechtes bei Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital) sowie Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Absatz 3 (Grundkapital und Aktien).**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, anstelle der ursprünglich in der 20. ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2007 beschlossenen Ermächtigung gemäß § 169 AktG folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschlüsse:

„Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand gemäß § 169 AktG, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch, das Grundkapital auch in mehreren Tranchen um bis zu Euro 319.356.778,10 durch Bar- oder Sacheinlage gegen Ausgabe von bis zu 43.928.030 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechtes gemäß § 153 Abs 6 AktG bei Bareinlagen und unter Ausschluss des Bezugsrechtes bei Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ferner von der Hauptversammlung ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben.“

Die Satzung wird in § 4 Absatz 3 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:

„Der Vorstand wird für fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital auch in mehreren Tranchen um bis zu Euro 319.356.778,10 (dreihundertneunzehn Millionen dreihundertsechsfünzig Tausend siebenhundertachtundsiebzig Komma zehn Euro) durch Bar- oder Sacheinlage gegen Ausgabe von bis zu 43.928.030 (dreiundvierzig Millionen neunhundertachtundzwanzigunddreißig) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechtes gemäß § 153 Abs 6 AktG bei Bareinlagen und unter Ausschluss des Bezugsrechtes bei Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben.“

Hinweis:

Der Bericht des Vorstands über die Rechtfertigung des Ausschlusses des Bezugsrechtes bei Ausgabe der Aktien gegen Sacheinlage ist auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

9. Neufassung und Änderung der dem Vorstand am 13. Mai 2008 erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechtes

Die 21. ordentliche Hauptversammlung vom 13. Mai 2008 hat den Vorstand gemäß § 174 Abs 2 AktG bis zum 12. Mai 2013 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 317.185.011 einmalig oder mehrmals auch unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 43.629.300 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren (Wandelschuldverschreibung/Ermächtigung 2008).

Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bisher nur teilweise durch Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Betrag von rund Euro 135.000.000 mit denen den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 18.569.464 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag vom Grundkapital von bis zu Euro 135.000.003,28 eingeräumt wurden, Gebrauch gemacht.

Um innerhalb der nächsten fünf Jahre neuerlich Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 170.001.680 ausgeben zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschlüsse:

„Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand gemäß § 174 Abs 2 AktG binnen fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen, mit denen Umtausch- oder Bezugsrechte auf bis zu 23.384.000 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 170.001.680 verbunden sind, auch in mehreren Tranchen auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe sowie das Umtauschverfahren der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen (Wandelschuldverschreibung/Ermächtigung 2012).

Das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 174 Abs 4 AktG iVm § 153 AktG wird hiermit ausgeschlossen.

Die Bedienung der Umtausch- oder Bezugsrechte kann durch bedingtes Kapital (TOP 10 lit b)) und allenfalls aus eigenen Aktien oder einer Kombination daraus erfolgen. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Der Vorstand wird insbesondere ermächtigt, folgende Merkmale vorzusehen:

- Eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen kann festgesetzt werden.
- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des volumengewichteten

Kurses der Stammaktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen vorsehen.

- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung nicht Aktien zu gewähren, sondern einen angemessenen, am Kurs der Stammaktien der Gesellschaft orientierten Geldbetrag zu bezahlen.
- Die Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden.
- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurück zu zahlen.
- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger vorsehen, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurück zu erhalten.
- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Wandelschuldverschreibungsgläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Diese Ermächtigung ersetzt die in der 21. ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2008 gemäß § 174 Abs 2 AktG erteilte Ermächtigung des Vorstands, bis zum 12. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrates, Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 317.185.011 einmalig oder mehrmals auch unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 43.629.300 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren (Wandelschuldverschreibung/Ermächtigung 2008). Die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf Grundlage der hiermit ersetzten Ermächtigung ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen im Betrag von Euro 135.000.000, mit denen den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 18.569.464 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag vom Grundkapital von bis zu Euro 135.000.003,28 eingeräumt wurden, bleiben hiervon unberührt und sind auf die nunmehr dem Vorstand neu erteilte Ermächtigung nicht anzurechnen, sodass der hierdurch neu geschaffene Ermächtigungsbetrag von Euro 170.001.680 vom Vorstand voll ausgeschöpft werden kann.“

Hinweis:

Der Bericht des Vorstands über die Rechtfertigung des Ausschlusses des Bezugsrechtes ist auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

10. Änderung der Satzung in § 4 Absatz 4 erster Satz durch Einschränkung des zur Sicherung der auf Grundlage der Ermächtigung vom 13. Mai 2008 begebenen Wandelschuldverschreibungen beschlossenen bedingten Kapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG (bedingtes Kapital I) auf den Betrag der tatsächlich ausgegebenen Umtausch- und Bezugsrechte unter gleichzeitiger bedingter Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Sicherung der auf Grundlage der Ermächtigung vom 8. Mai 2012 neu zu begebenden Wandelschuldverschreibung (bedingtes Kapital II)

Nach der zu TOP 9 zu beschließenden Neufassung und Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (Wandelschuldverschreibung/Ermächtigung 2012) muss zur Sicherung der Erfüllung dieser Wandelschuldverschreibungen ein weiteres bedingtes Kapital gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG (bedingtes Kapital II) geschaffen werden.

Aufgrund der in § 159 Abs 4 AktG normierten Begrenzung des bedingten Kapitals wird das in § 4 Absatz 4 der Satzung zur allfälligen Sicherung der auf Grundlage der Ermächtigung vom 13. Mai 2008 begebenen Wandelschuldverschreibungen geschaffene bedingte Kapital auf den hierzu erforderlichen Umfang eingeschränkt (bedingtes Kapital I) und gleichzeitig ein weiteres bedingtes Kapital (bedingtes Kapital II) zur Sicherung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß TOP 9 (Wandelschuldverschreibung/Ermächtigung 2012) geschaffen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschlüsse:

„a. Die Hauptversammlung schränkt das am 13. Mai 2008 beschlossene bedingte Kapital gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG in jenem Umfang ein, der nicht zur Unterlegung der bisher vom Vorstand im Betrag von Euro 135.000.000 begebenen Wandelschuldverschreibungen (Wandelschuldverschreibung/Ermächtigung 2008), mit denen Umtausch- oder Bezugsrechte von bis 18.569.464 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag vom Grundkapital von bis zu Euro 135.000.003,28 verbunden sind, erforderlich ist.“

Die Satzung wird daher in § 4 Absatz 4 Satz 1 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:

„Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Euro 135.000.003,28 (einhundertfünfunddreißig Millionen und drei Komma achtundzwanzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 18.569.464 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft erhöht (bedingtes Kapital I).“

„b. Die Hauptversammlung beschließt die bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Euro 170.001.680 durch Ausgabe von bis zu 23.384.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft zur Sicherung von Wandlungsrechten aus der auf Grundlage der Ermächtigung vom 8. Mai 2012 begebenen Wandelschuldverschreibung, mit denen Umtausch- oder Bezugsrechte von bis zu 23.384.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag vom Grundkapital von bis zu Euro 170.001.680 verbunden

sind.“

Der Satzung wird in § 4 (Grundkapital und Aktien) ein neuer Absatz 5 angefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

„Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Euro 170.001.680 (einhundertsiebzig Millionen eintausendsechshundertachtzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 23.384.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 8. Mai 2012 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- und Umtauschrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabenkurs, Inhalt der Aktienrechte) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.“

11. Beschlussfassung über die Änderung und Verlängerung der Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien § 65 Abs 1 Z 8 AktG (zweckfreier Erwerb) sowie die damit zusammenhängende Verwendungsermächtigung (§ 65 Abs 1b AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschlüsse:

„a. Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung zu erwerben. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als maximal 30 % unter und nicht höher als maximal 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage betragen. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen.

b. Die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre wird bei Verwendung der eigenen Aktien zur Unterlegung der auf Grundlage der Ermächtigungen vom 13. Mai 2008 sowie vom 8. Mai 2012 begebenen Wandelschuldverschreibungen ausgeschlossen und im Übrigen der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates

- (i) eigene Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden,
- (ii) eigene Aktien jederzeit gemäß § 65 Abs 1b AktG über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen,

- (iii) für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung die eigenen Aktien ohne oder unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeiten auf jede gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, wieder zu veräußern, und
- (iv) das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 192 AktG durch Einziehung der eigenen Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung am 12. Mai 2010 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.“

Hinweis:

Der Bericht des Vorstands im Zusammenhang mit dem Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit bzw. der Ermächtigung des Vorstands zur Verwendung bzw. Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

12. Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung in § 6 Abs 1 an die durch das GesRÄG 2011 geänderten Bestimmungen des AktG sowie Änderung der Fassung der Satzung durch ersatzlose Streichung von § 4a der Satzung

Aufgrund der laufenden Novellierungen des Gesetzes sind einige Anpassungen an das GesRÄG 2011 erforderlich, weshalb gleichzeitig auch andere gesetzliche Anpassungen (z.B. an das ÜbRÄG 2006; volle Gleichbehandlung bei Übernahmen) aus diesem Anlass unter einem vorgenommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschlüsse:

„a. Die Hauptversammlung beschließt die Streichung der „Zwischenscheine“ und „Zwischensammelurkunden“ aus § 6 Abs 1 der Satzung.“

Die Satzung wird in § 6 Absatz 1 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:

„Form und Inhalt der Aktienurkunden, Sammelurkunden, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine setzt der Vorstand fest. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.“

„b. Die Hauptversammlung beschließt die ersatzlose Streichung von § 4a der Satzung.“

Wien, im April 2012